

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Gebühren**

### **für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen**

#### **der Stadt Wörth a. Main**

(Gebührensatzung zur Kindertageseinrichtungssatzung - GS/KiTaS - )

vom 16. Februar 2006 i.d.F.d. 10. ÄndS vom 24.10.2019 ([gültig ab 01.09.2020](#))

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Wörth a. Main folgende Satzung:

#### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

<sup>1</sup>Die Stadt erhebt zur Deckung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für den laufenden Unterhalt und Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen ansatzfähigen Kosten Benutzungs- und Verwaltungsgebühren.

#### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) <sup>1</sup>Gebührensschuldner sind
- a. die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
  - b. diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) <sup>1</sup>Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

#### **Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld**

- (1) <sup>1</sup>Die Benutzungsgebühren nach § 5 Abs. 1 entstehen mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung. <sup>2</sup>Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) <sup>1</sup>Die Verwaltungsgebühren entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) <sup>1</sup>Während der Laufzeit des Betreuungsvertrages lassen sowohl etwaige Schließtage als auch die Abwesenheit eines Kindes die Pflicht zur Entrichtung der Benutzungsgebühr unberührt.
- (4) <sup>1</sup>Die Benutzungsgebühr wird jeweils am ersten Werktag eines Monats im Voraus für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. <sup>2</sup>Die Gebührensschuldner sollen der Stadt eine auf ihr Konto bezogene Abbuchungsermächtigung erteilen. <sup>3</sup>Die Abbuchung erfolgt jeweils monatlich.
- (5) <sup>1</sup>Die Verwaltungsgebühren werden mit der Ausfertigung des Betreuungsvertrages fällig.
- (6) <sup>1</sup>Die gemäß § 5 Abs. 2 zu erhebende Essensgebühr entsteht mit ihrer Buchung. <sup>2</sup>Sie wird jeweils am ersten Werktag eines Monats im Voraus für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. <sup>3</sup>Die Abbuchung erfolgt jeweils monatlich. <sup>4</sup>Etwaige Abweichungen von den Festlegungen im Betreuungsvertrag werden monatlich nachträglich abgerechnet und ausgeglichen.

#### **§ 4**

#### **Gebührenmaßstab**

- (1) <sup>1</sup>Die Höhe der Benutzungsgebühr bemisst sich
- a) nach Gewichtungsfaktoren, die den jeweiligen Betreuungsbedarf der einzelnen Betreuungsarten angemessen berücksichtigen, und
  - b) nach der im Betreuungsvertrag vereinbarten Buchungszeitkategorie.

(2) <sup>1</sup>Die Höhe der Gebühr für das Mittagessen wird durch die Häufigkeit der Inanspruchnahme bestimmt.

(3) <sup>1</sup>Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach § 5 Abs. 3.

## § 5

### Gebührensätze

(1) <sup>1</sup>Die **Benutzungsgebühren** werden wie folgt festgesetzt:

Gebührensätze/m u. Kind (für 12 Monate)		
Kindertageseinrichtung	Kinderkrippe	Kindergarten
<b>Gewichtungsfaktor</b>	<b>2,0</b>	<b>1,0</b>
<b>Buchungszeiten/d</b>		
>1 - 2 Std.	134,72 €	67,36 €
>2 - 3 Std.	154,46 €	77,23 €
>3 - 4 Std.	<b>174,20 €</b>	<b>87,10 €</b>
>4 - 5 Std.	193,94 €	96,97 €
>5 - 6 Std.	213,68 €	106,84 €
>6 - 7 Std.	233,42 €	116,71 €
>7 - 8 Std.	253,16 €	126,58 €
>8 - 9 Std.	272,90 €	136,45 €
>9 - 10 Std.	292,64 €	146,32 €
>10 - 11 Std.	312,38 €	156,19 €
>11 - 12 Std.	332,12 €	166,06 €

(2) <sup>1</sup>Für die Teilnahme am Mittagessen wird eine **Essensgebühr** in Höhe der Selbstkosten erhoben.

(3) <sup>1</sup>**Verwaltungsgebühren** werden ausschließlich für die unterjährige Änderung von Betreuungsverträgen erhoben. Die Gebühr beträgt für jede Änderung 10,00 €

## § 6

### Gebührenermäßigung für Geschwisterkinder

<sup>1</sup>Besuchen zwei Kinder einer Familie gleichzeitig eine der städtischen Kindertageseinrichtungen, so wird auf beide Benutzungsgebühren ein Abschlag von **10 %** gewährt. <sup>2</sup>Besuchen mehr als zwei Kinder einer Familie gleichzeitig eine der städtischen Kindertageseinrichtungen, so wird auf alle Benutzungsgebühren ein Abschlag von **25%** gewährt. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten analog für den Besuch der Offenen Ganztageschule und des Schülerferienhorts der Stadt Würth a. Main.

## § 6a

### Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

<sup>1</sup>Zuschüsse des Freistaates Bayern, die dieser für Kinder in Kindertageseinrichtungen gewährt, die sich in dem Kindergartenjahr befinden, das der Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 BayEUG vorausgeht, werden auf die Gebührensätze nach § 5 angerechnet. <sup>2</sup>Die Anrechnung ist auf die Höhe der Gebührensätze nach § 5 begrenzt und geht der Gebührenermäßigung nach § 6 vor.

## § 7

### Gebührenbemessung in Sonderfällen

(1) <sup>1</sup>Bei unterjährigen Reduzierungen und Erhöhungen der Buchungszeiten werden die Benutzungsgebühren nach § 5 Abs. 1 wie folgt bemessen:

- a) Werden die Buchungszeiten im gesamten Betriebsjahr für weniger als 15 Betriebstage reduziert oder erhöht, bleiben die Benutzungsgebühren unverändert.

- b) Werden die Buchungszeiten im gesamten Betriebsjahr für mindestens 15 und weniger als 30 Betriebstage reduziert oder erhöht, werden die Benutzungsgebühren für einen Monat entsprechend angepasst.
- c) Werden die Buchungszeiten im gesamten Betriebsjahr für mindestens 30 und weniger als 45 Betriebstage reduziert oder erhöht, werden die Benutzungsgebühren für zwei Monate entsprechend angepasst.
- d) Werden die Buchungszeiten im gesamten Betriebsjahr für mindestens 45 Betriebstage reduziert oder erhöht, werden die Benutzungsgebühren für drei Monate entsprechend angepasst.

<sup>2</sup>Aus allen Reduzierungen bzw. Erhöhungen innerhalb eines Betriebsjahres wird für die Zuordnung zu einer Buchungszeitkategorie nach § 5 Abs. 1 eine Durchschnittsbuchungszeit pro Tag gebildet. <sup>3</sup>Für die verbleibenden Monate bleiben die Benutzungsgebühren unverändert.

(2) <sup>1</sup>Für Kinder, die das 3. Lebensjahr vollenden, ist ab diesem Monat lediglich die Benutzungsgebühr für Kindergartenkinder zu entrichten. <sup>2</sup>Dies gilt unabhängig davon, ob diese Kinder weiterhin in einer Kinderkrippe betreut werden oder nicht. <sup>3</sup>Bei gleich bleibenden Buchungszeiten gilt in diesen Fällen der Betreuungsvertrag im Übrigen unverändert fort.

(3) <sup>1</sup>Für Kurzzeitbuchungen werden die Benutzungsgebühren wie folgt bemessen:

- a) Für Kurzzeitbuchungen von weniger als 15 Betriebstagen werden **keine** Benutzungsgebühren erhoben.
- b) Für Kurzzeitbuchungen von mindestens 15 und weniger als 30 Betriebstagen wird **eine** Monatsgebühr der entsprechenden Buchungszeitkategorie erhoben.
- c) Für Kurzzeitbuchungen von mindestens 30 und weniger als 45 Betriebstagen werden **zwei** Monatsgebühren der entsprechenden Buchungszeitkategorie erhoben.
- d) Für Kurzzeitbuchungen von mindestens 45 und bis einschließlich 60 Betriebstagen werden **drei** Monatsgebühren der entsprechenden Buchungszeitkategorie erhoben.
- e) Für Kurzzeitbuchungen von mindestens 61 und weniger als 75 Betriebstagen werden **vier** Monatsgebühren der entsprechenden Buchungszeitkategorie erhoben.
- f) Für Kurzzeitbuchungen von mindestens 75 und weniger als 90 Betriebstagen werden **fünf** Monatsgebühren der entsprechenden Buchungszeitkategorie erhoben.
- g) Für Kurzzeitbuchungen von mindestens 90 und weniger als 105 Betriebstagen werden **sechs** Monatsgebühren der entsprechenden Buchungszeitkategorie erhoben.
- h) Für Kurzzeitbuchungen von mindestens 105 und bis einschließlich 120 Betriebstagen werden **sieben** Monatsgebühren der entsprechenden Buchungszeitkategorie erhoben.

<sup>2</sup>Mehrere Kurzzeitbuchungen innerhalb eines Betriebsjahres werden zusammengefasst. <sup>3</sup>Zur Ermittlung der zutreffenden, durchschnittlichen Buchungszeitkategorie werden die zeitlichen Obergrenzen der jeweils gebuchten Buchungszeitkategorien mit den zugehörigen Betreuungstagen gewichtet.

<sup>4</sup>Kurzzeitbuchungen von mehr als 120 Betriebstagen innerhalb eines Betriebsjahres sind nicht möglich.

(4) <sup>1</sup>Für Erhöhungen der Buchungszeiten in den Ferienzeiten gilt Abs. 1 entsprechend.

## § 8

### In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. September 2006 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 24.04.1991 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 04.12.2003 außer Kraft.

Wörth a. Main, den 24.10.2019

A. Fath, 1. Bürgermeister